

Rechtsverordnung

der Gemeinde Riederich über die Festsetzung von **Gewässerrandstreifen** im Innenbereich

Auf Grund von § 68 b Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) in der geltenden Fassung wird durch Beschluss des Gemeinderats vom 23. 06. 2004 verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Für die im Innenbereich liegenden Gewässer Erms, Brühlwiesen- und Ettwiesenbach wird jeweils ein **Gewässerrandstreifen** von 5,00 m, auf jeder Seite des Gewässers, festgesetzt. Im Bereich der Flurstücke 1650, 2752 und 2898 werden sie auf mehr als 5,00 m erhöht.

Keine Gewässerrandstreifen werden im Bereich der Flurstücke
Erms: 1268/2, 1268/1 (Feuerwehr), 50, 2692, 15, 14, 13, 10, 8, 7, 6, 213/4, 3/1, 214, 204/3, 182, 2630, 1829, 288,
Ettwiesenbach: 2748/1, 1063, 1066/1, 1065/1, 2694, 2692,

Brühlwiesenbach: 1315/1, 1296, 110/4, 1633, 1633/1, 110/3, 110, 110/1, 2000, 1928/1, 1932, 2070, 1700, 2104 festgesetzt.

(2) Der Innenbereich umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Riederich nach § 34 des Baugesetzbuches sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

(3) Die **Gewässerrandstreifen** umfassen die an die Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in der nach Abs. 1 festgelegten Breite.

(4) Die **Gewässerrandstreifen** sind in einer Karte im Maßstab 1: 1000 eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Dabei ist der **Gewässerrandstreifen** mit einer Breite von 5,00 m grün und der erhöhte **Gewässerrandstreifen** mit einer Breite von mehr als 5,00 m gelb eingetragen. Bereiche, für die kein **Gewässerrandstreifen** festgesetzt worden ist, sind rot gekennzeichnet. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Riederich niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck/Gebote

(1) Die **Gewässerrandstreifen** dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der genannten Gewässer.

(2) In den **Gewässerrandstreifen** sind Bäume und Sträucher außerhalb von Wald zu erhalten, so weit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Rückführung von Acker- in Grünlandnutzung ist anzustreben.

§ 3 Verbote

In den **Gewässerrandstreifen** sind verboten

1. der Umbruch von Grünland,
2. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen deren Transport auf öffentlichen Straßen und, so weit erforderlich, der Umgang in standortgebundenen Anlagen,
3. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, so weit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

§ 4 Befreiungen

Das Landratsamt Reutlingen (untere Wasserbehörde) kann von den Regelungen des § 2 Abs. 2 und § 3 der Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.

Die Befreiung wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer in den **Gewässerrandstreifen** vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, so weit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist; § 3 Nr. 1 Grünland umbricht;
2. § 3 Nr. 2 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
3. § 3 Nr. 3 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 02.Juli 2004 in Kraft.

Riederich, den 24. Juni 2004

Klaus Bender
Bürgermeister